

Bekanntmachung

über die Regelung der Einfuhr. Vom 16. Januar 1917.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Deutschen Reiches ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden gestattet.

§ 2. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 finden die Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes über Kontenhande Anwendung.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Waren, die auf Grund des Vereinszollgesetzes konfisziert werden, bestimmten Stellen zum Kaufe anzubieten sind.

§ 3. In den Fällen des § 139 des Vereinszollgesetzes bestimmt die Zollstelle, in Zollauschläffen die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Stelle, ob die Ware zurückschaffen oder gegen Entschädigung zu übernehmen ist. Die Rückschaffung ist auch zulässig, wenn ein Aus- oder Durchfuhrverbot für die Ware besteht.

§ 4. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; er ist ermächtigt, Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zu gestatten.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft, der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftetrens.

Berlin, den 16. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

für Ausführung der Verordnung vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) über die Regelung der Einfuhr.
Vom 16. Januar 1917.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) wird bestimmt:

§ 1. Die Bewilligung zur Einfuhr von Waren über die Grenzen des Deutschen Reiches erteilt der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin.

§ 2. Die Zollbehörden, in Zollauschläffen die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnenden Stellen, werden ermächtigt, ohne Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung zuzulassen:

1. die Einfuhr der auf Grund des § 6 Ziffer 1 bis 10, 12 und 14 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) vom Zolle befreiten Gegenstände, soweit es sich nicht um Edelsteine oder echte Perlen sowie mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzte oder sonst verbundene Gegenstände im Werte von mehr als zweihundert Mark handelt, auch wenn sie als angelegter Schmuck auf der Person getragen werden. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung kann weitere Beschränkungen vorschreiben;
2. die Einfuhr von Gegenständen im kleinen Grenzverkehr für die Bewohner des Grenzbezirks;
3. die Einfuhr von Gegenständen bei einem bestehenden Veredelungsverkehr sowie im Ausbesserungs- und Rückwarenverkehr, soweit es sich nicht um Edelsteine oder echte Perlen oder mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzte oder sonst verbundene Gegenstände handelt und soweit nicht sonst bestimmte Gegenstände durch den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hiervon ausgenommen werden;
4. die Einfuhr von Sendungen an Kriegs- oder Zivilgefangene, sofern die Sendungen unmittelbar an die Gefangenenlager ausgehändigt werden;
5. die Einfuhr von Liebesgaben sendungen, die für deutsche Truppen, die Mitterorden für die freiwillige Krankenpflege oder die Vereinigung vom Roten Kreuz gespendet werden, soweit nicht der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung etwas anderes bestimmt;
6. die Einfuhr von Reisegut, von Militärgut und Privatgut der Militärverwaltung im Sinne des § 50 der Militär-Transportverordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15);
7. die Einfuhr von Dienstgegenständen für die diplomatischen Vertreter fremder Regierungen und von Gesandtschaftsgut im Sinne von Teil II Ziffer 9 und 22 der Anleitung für die Zollabfertigung;
8. die Einfuhr von Lebensmitteln und Kleidungsstücken für die im Deutschen Reich zugelassenen Berufskonsule fremder Regierungen;
9. die Einfuhr von Postpaket sendungen auf Grund konsularischer Ausnahmebescheine;

10. die Einfuhr von Schiffsproviant für den eigenen Bedarf des Schiffes.

§ 3. In den Fällen des § 139 des Vereinszollgesetzes hat die Zollstelle zu prüfen, ob die zur Eingangsbefertigung gestellte Ware für die Meeres- und Marineverwaltung oder für eine der kriegswirtschaftlichen Stellen geeignet ist, zutreffendfalls ist sie den genannten Verwaltungen oder Stellen zum Erwerb anzubieten. Findet sich eine Stelle zum Erwerb der Ware bereit, so erklärt die Zollstelle dem Inhaber des Gewahrsams der Ware, daß diese für die erwerbende Stelle übernommen wird. Mit dieser Erklärung geht das Eigentum auf die erwerbende Stelle über. Diese setzt den Uebnahmepreis fest, zahlt den Preis an die Inhaber des Gewahrsams der Ware und verfügt über sie.

Ist die Ware für keine der genannten Stellen geeignet oder ist keine Stelle zum Erwerb bereit, so ordnet die Zollstelle die Rückschaffung der Ware an.

In Zweifelsfällen holt die Zollstelle die Entscheidung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ein. Dieser kann allgemeine Bestimmungen darüber erlassen, welche Arten von Waren zum Erwerb anzubieten oder zurückschaffbar sind.

In den Fällen des § 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes ist ebenso zu verfahren wie in denen des § 139.

In Zollauschläffen treten an die Stelle der in den Abs. 1 bis 4 genannten Zollstellen die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnenden Stellen.

§ 4. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sendungen, die spätestens am Tage nach dem Inkrafttreten der Verordnung im Ausland zur Beförderung angenommen worden sind, werden ohne Bewilligung zur Einfuhr zugelassen, wenn es sich um Gegenstände handelt, deren Einfuhr jeither gestattet war.

Berlin, den 16. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend die Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland. Vom 17. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Ungeachtet der Stundungsvorschrift des § 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) und ungeachtet der Bekanntmachungen, die den § 2 auf andere Staaten für anwendbar erklären, kann die Erfüllung eines vermögensrechtlichen Anspruchs gefordert werden, wenn der Anspruch einem Deutschen zusteht, der sich im Inland oder innerhalb der verbündeten Staaten oder der von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebiete aufhält. Das gleiche gilt, wenn der Anspruch einer Gemeinschaft oder Gesellschaft, deren sämtliche Teilhaber Deutsche sind, zusteht, und von einem zur Einziehung befugten Teilhaber geltend gemacht wird, der sich in den genannten Gebieten aufhält. Die Stundung endet mit dem Ablauf eines Monats nach der Aufforderung zur Leistung.

Diese Vorschriften gelten nicht für Forderungen, die ein Deutscher oder eine Gemeinschaft oder Gesellschaft der im Absatz 1 bezeichneten Art erst nach der Erklärung des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reich und dem von dem Zahlungsverbot betroffenen feindlichen Staate von einem Dritten erworben hat.

Artikel 2. Endet bei einem Wechsel, bei welchem durch die Stundung gemäß § 4 der Verordnung vom 30. September 1914 die Protesterhebung hinausgeschoben ist, die Stundung auf Grund des Artikel 1, so bleiben gleichwohl die Protesterhebung und der Rückgriff aus dem Wechsel bis auf weiteres ausgeschlossen. Diese Vorschrift findet auf Schecks entsprechende Anwendung.

Artikel 3. Der Reichskanzler kann eine Ausnahme von der Stundungsvorschrift des § 2 der Verordnung, betreffend das Zahlungsverbot gegen England, und der ausdehnenden Bekanntmachungen bewilligen:

1. wenn, abgesehen von den Fällen des Artikel 1, der Anspruch einem Deutschen oder einer Gemeinschaft oder Gesellschaft, bei welcher mindestens ein Teilhaber ein Deutscher ist, zusteht und der deutsche Berechtigte oder der zur Einziehung befugte deutsche Teilhaber, der den Anspruch geltend macht, sich außerhalb des feindlichen Machtgebiets aufhält;
2. wenn der Anspruch einem Angehörigen eines verbündeten Staates oder einer Gemeinschaft oder Gesellschaft, bei welcher mindestens ein Teilhaber Angehöriger eines verbündeten Staates ist, zusteht und der einem verbündeten Staate angehörige Berechtigte oder der zur Einziehung befugte, einem verbündeten

Staate angehörige Teilhaber, der den Anspruch geltend macht, sich außerhalb des feindlichen Machtgebiets aufhält;
 3. wenn der Anspruch einer natürlichen oder juristischen Person zusteht, die in den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten ihren Wohnsitz oder Sitz hat.
 Die Stundung endet mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Schuldner zur Leistung aufgefordert ist; bei der Aufforderung ist, wenn die Ausnahmebewilligung nicht im Reichs-Gesetzblatt bekannt gemacht ist, der Inhalt der Ausnahmebewilligung mitzuteilen.

Die Vorschriften des Artikel 1 Absatz 2 und des Artikel 2 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 17. Januar 1917.
 Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
 Dr. Delfferich.

Bekanntmachung

über Stickstoff. Vom 18. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ernennt einen Reichskommissar für Stickstoffwirtschaft.

Der Reichskommissar für Stickstoffwirtschaft untersteht dem Kriegsamt.

§ 2. Der Reichskommissar für Stickstoffwirtschaft kann Anordnungen über die Herstellung und den Verbrauch von Stickstoff sowie über den Verkehr mit Stickstoff treffen. Er kann Auskünfte über die Vorräte, die Erzeugung und den Verbrauch von Stickstoff fordern.

Die Befugnis des Reichskommissars für Stickstoff erstreckt sich nicht auf den Verkehr und den Verbrauch von stickstoffhaltigen Düngemitteln. Hierüber kann das Kriegsernährungsamt Bestimmungen treffen.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer den auf Grund des § 2 getroffenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt;
- 2. wer die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 18. Januar 1917.
 Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
 Dr. Delfferich.

Bekanntmachung

betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 17. Januar 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die in den Monaten November und Dezember 1916 erfolgten Lieferungen von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier sind zu den von der Reichsstelle für Druckpapier (Reichs-Gesetzbl. 1916 Seite 863) festgesetzten Preisen zu berechnen, soweit das Papier zum Druck von Tageszeitungen bestimmt ist.

Die Vorschriften der §§ 2, 3, § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier, vom 18. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1171) finden Anwendung.

§ 2. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
 Berlin, den 17. Januar 1917.
 Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
 Dr. Delfferich.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 3 der Verordnung, die Ausführung des Jagdsteuergesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Begezeit betreffend, vom 29. April 1914 haben wir hiermit die Begezeit für Wildenten für den Monat Februar ds. Jz. auf:

Gleichzeitig weisen wir in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 15. August 1915 (Darmstädter Zeitung Nr. 193) darauf hin, daß nach verordnungsmäßiger Bestimmung die Jagd auf Gansenteihen erst am 31. Mai ds. Jz. endet.

Darmstadt, den 17. Januar 1917.
 Großherzogliches Ministerium des Innern.
 v. Homberg.

Betr.: Reichsreisebrotmarken.

Der Kommunalverband Sieben hat mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1917, zu Nr. M. b. J. III 1120 auf Grund des § 48 b und c der Verordnung des Bundesrats über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 und der Ausführungsanweisung Großh. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1916 weiter auf Grund der Anordnung der Reichsgetreidestelle vom 14. September 1916 und der Ausführungsbestimmungen Großh. Ministeriums des Innern vom 29. September 1916 und 8. Januar 1917, als Zufuß zu der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1916 (Kreisbl. Nr. 136) bestimmt:

§ 2a.

Ebenso wie für die Ausstellung des Brotkartenabmeldebescheins die Aenderung des Wohnsitzes Voraussetzung ist, ist diese Voraussetzung durch die polizeiliche Abmeldung auf Reisen für unbestimmte Zeit gegeben. Im Falle der Ausstellung eines Brotkartenabmeldebescheins werden beim Uebergang in die Brotversorgung eines anderen Kommunalverbands auf Antrag auch Reichsreisebrotmarken verabsolgt. In diesem Falle ist auf dem Brotkartenabmeldebeschein ein Vermerk über die Zahl der ausgehändigten Reichsreisebrotmarken sowie über den Zeitraum zu machen, für welche sie ausgehündigt worden sind und für den sonst der Bezug anderweitiger Brotmarken (Kommunalverbands-Brotkarten usw.) ausgeschlossen ist.

§ 2b.

Reichsreisebrotmarken können ohne Kürzung der kommunalen Brotkarte außer an Auslandsfremde an alle diejenigen Personen verausgabt werden, die der kommunalen Brotversorgung nicht unterstehen, insbesondere also an Militärurlauber; die der kommunalen Brotversorgung nicht unterstehenden Personen dürfen Reichsreisebrotmarken in dem der Brotration der versorgungsberechtigten Bevölkerung entsprechenden Umfang erhalten. Zur Verhinderung eines mehrfachen Bezugs sind Reichsreisebrotmarken an Auslandsfremde und Militärurlauber aber nur gegen Vorlegung des Reise- bzw. Urlaubspasses zu verabsolgen. Dabei ist auf dem Paß der Militärurlauber unter Angabe der Zahl der ausgehändigten Reichsreisebrotmarken der Zeitraum, für welche diese bezogen sind, zu vermerken. Die Eintragung eines gleichen Vermerks auf dem Paß der Ausländer ist nicht gestattet. Die Feststellung hinsichtlich der Ausländer hat durch Befragung desselben, Rückfrage bei dem Kommunalverband, aus dem er zugereist ist, und sonstige Feststellung zu erfolgen, ob und gegebenenfalls für welchen Zeitraum der Paßinhaber etwa schon mit Reisebrotmarken versehen ist.

Den Militärurlaubern steht hiernach nur die gleiche Brotration wie der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung zu. Soweit Militärurlauber in der Heimat als Schwerkraftarbeiter tätig sind, haben sie dagegen selbstverständlich auch Anspruch auf die Schwerkraftarbeiterzulage bis zu 100 Gramm Mehl für den Kopf und Tag
 Sieben, den 23. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Sieben.
 J. B.: Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Sieben und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen, die Mählverteilungsstellen und die betreffenden Gewerbebetriebe sind entsprechend zu bedeuten und der Befehl ist zu überwachen.

Sieben, den 23. Januar 1917.
 Großherzogliches Kreisamt Sieben.
 J. B.: Langermann.

Betr.: Die Ausführung der Gesetze betreffend die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh vom 29. April 1912 und für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallene Tiere vom 29. April 1912.

An Großh. Polizeiamt Sieben, sowie die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Gemäß Anordnung Großh. Ministeriums des Innern ist die von der Schädigungskommission bzw. dem beamteten Tierarzt in der Entschädigungsfrage ergangene Entscheidung dem Tierbesitzer in Zukunft durch Vermittlung der Bürgermeisterei, in der Stadt Sieben des Großh. Polizeiamtes, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen, um den Beginn der von da an für die Klageerhebung laufenden einmonatigen Nachfrist feststellen zu können. Die Empfangsbescheinigung ist von Ihnen alsbald dem beamteten Tierarzt zu übersenden. Sie wollen dies vorkommendenfalls beachten.
 Sieben, den 23. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Sieben.
 J. B.: Langermann.